



Satzung

für den Weihnachtsmarkt der Stadt Maulbronn (Marktordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung und § 68 der Gewerbeordnung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) hat der Gemeinderat der Stadt Maulbronn am 10.10.2001 folgende Neufassung der Satzung für den Weihnachtsmarkt der Stadt Maulbronn beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Maulbronn betreibt den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktaufsicht

- 1.) Die Marktaufsicht wird von den damit beauftragten Bediensteten (Marktmeister) der Marktverwaltung ausgeübt.
- 2.) Die Marktbenutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 3

Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4

Standplätze

- 1.) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- 2.) Die Zuweisung der im Rahmen des Marktplatzes zur Verfügung stehenden Standplätze erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht

eigenmächtig gewechselt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes. Vorausbestellte, jedoch nicht genutzte Plätze können am Markttag, samstags ab 10.00 Uhr
sonntags ab 10.00 Uhr
durch den Marktmeister anderweitig zugewiesen werden.

- 3.) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- 4.) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- 5.) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist der Fall, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) die Standplätze des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) ein Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Weihnachtsmarkt der Stadt Maulbronn" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- 6.) Nichtangemeldeten Verkäufern werden, soweit vorhanden, freigewordene oder bisher nicht belegte Standplätze zugewiesen. Die Entscheidung über die Vorgabe dieser Plätze wird von der Marktverwaltung (Marktmeister) vor Ort unter Berücksichtigung des Warenangebots, der Größe des jeweiligen Standes und nach dem weihnachtstypischen Aussehen des Standes, getroffen.

§ 5

Auf- und Abbau

Das Aufstellen und Einrichten der Verkaufsstände darf an beiden Tagen nicht vor 7.30 Uhr beginnen. Sämtliche Fahrzeuge müssen am Marktsamstag bis 11.00 Uhr und am Marktsonntag bis 10.00 Uhr außerhalb des Klosterhofs abgestellt werden. Nach Marktende dürfen die Fahrzeuge am Samstag ab 21.30 Uhr und am Sonntag erst ab 19.30 Uhr den Hof wieder befahren.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- 1.) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Stände zugelassen, die dem historischen Charakter der Klosteranlage zuträglich sind.
- 2.) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- 3.) Vordächer dürfen die zugewiesene Standfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben.

- 4.) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktgeländes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Beim Aufstellen und beim Betrieb der Verkaufseinrichtungen müssen die Belange des Feuerschutzes beachtet werden.
- 5.) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Namen bzw. ihre Firmenbezeichnung sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- 6.) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- 7.) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 7

Verhalten auf dem Markt

- 1.) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die GewO, die Preisauszeichnungs-VO, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- 2.) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3.) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds o.ä. Fahrzeuge mitzuführen,
 - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
 - f) Lastkraftwagen und Pkws im Klosterhof abzustellen.
- 4.) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8

Sauberhalten des Marktes

- 1.) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.

- 2.) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Unrat freizuhalten;
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingtes Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen an einer bestimmten Stelle zu sammeln.
Soweit offene Geräte bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehricht möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung angegeben werden.
- 3.) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 9

Marktort, Marktzeit, Markttag

- 1.) Der Weihnachtsmarkt wird im Klosterhof abgehalten.
- 2.) Der Weihnachtsmarkt findet statt:
am Wochenende des 2. Advents
am Samstag von 12.00 Uhr - 21.00 Uhr
am Sonntag von 11.00 Uhr - 19.00 Uhr
- 3.) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Ort, Zeit und Tag abweichend festgesetzt werden sollte, wird dies im Mitteilungsblatt der Stadt Maulbronn öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Gegenstände des Weihnachtsmarktes

Das Warenangebot muss dem entsprechen, was üblicherweise in der Vorweihnachtszeit (also weihnachtstypisch) angeboten wird. § 68 GewO gilt entsprechend. Anbieter, die nicht ausschließlich auf die Advents- und Weihnachtszeit bezogene Waren anbieten, können ausgeschlossen werden.

§ 11

Mehrweggeschirr

Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen ist für den Verzehr auf dem Weihnachtsmarkt untersagt. Getränke dürfen nur in wieder verwendbarem Mehrweggeschirr, z.B. in Gläsern oder in Pfandflaschen, abgegeben werden. Soweit Speisen mit Geschirr abgegeben werden, ist spülfähiges Mehrweggeschirr zu verwenden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500 Euro kann nach § 142 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

- 1.) den Zutritt nach § 3
- 2.) den Standplatz nach § 4
- 3.) den Auf- und Abbau nach § 5
- 4.) die Verkaufseinrichtungen nach § 6
- 5.) das Verhalten auf dem Markt nach § 7
- 6.) die Sauberhaltung des Marktes nach § 8
- 7.) den Markttort, die Marktzeit, Markttag nach § 9
- 8.) die Gegenstände des Weihnachtsmarktes nach § 10
- 9.) die Verwendung von Mehrweggeschirr nach § 11

verstößt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Maulbronn, den 10.10.2001

gez.

Andreas Felchle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

§ 4 Absatz 2, § 5 und § 9 Absatz 2 geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.04.2016, in Kraft zum 22.04.2016